



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 8, Peitz, den 29.08.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Seite 2

Haushaltssatzung 2018

Seite 2

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer

Seite 3

Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße

„Jänschwalder Straße“

Seite 3

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Seite 4

Stadt Peitz

Hundesteuersatzung der Stadt Peitz

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 8

Beschlüsse des TAV

Seite 9

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 9

Struktur des Amtes Peitz

Seite 10

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 31.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow beschlossen:

§ 1

In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Es ist je Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Errichtung eines stehenden Grabmals gestattet.

§ 2

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Natursteinen (Kiesel, Marmorsteine etc.), Rinden oder ähnliche Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, sind nicht zulässig, mindestens ein Drittel des Grabes muss frei bleiben.
Um ein geschlossenes, harmonisches Gesamtbild auf dem Friedhof zu erhalten, sollen zur Bepflanzung der Grabstätten Einjahresblumen, Beetpflanzen und kleinwüchsige Gehölze verwendet werden, die die Höhe der Grabsteine nicht überwachsen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Peitz, den 01.08.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin - Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für den Haushalt 2018

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2018 wird wie folgt festgesetzt für

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbeitrag der

ordentlichen Erträge auf	812.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.072.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	806.200 EUR
Auszahlungen auf	1.040.200 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 776.500 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.009.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 309,6 TEUR für 2018.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 01.08.2018
E. Hölzner
Amtdirektorin - Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 23), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 09.08.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung in § 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. (4) wird wie folgt neu formuliert:

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Peitz, den 10.08.2018

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Jänschwalder Straße“ von Kreuzung Riesens Weg bis zur L 502 in der Gemeinde Tauer

Gemäß § 8 Abs.1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I, S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr.15), wird die Teileinziehung für die in der Gemeinde Tauer, Flur 2, Flurstück 477 gelegene Gemeindestraße „Jänschwalder Straße“ von Kreuzung Riesens Weg bis L 502 für den motorisierten Verkehr verfügt.

Es wird die Nutzung durch Fuß- und Radverkehrsteilnehmer verfügt. Die Straße wird im Straßenverzeichnis unter der Nummer G4003-080 geführt.

Begründung:

Der Straßenabschnitt befindet sich baulich in einem schlechten Zustand, die Tragfähigkeit ist nicht mehr gegeben. Mit der Teileinziehung wird die Straßenunterhaltung für die Gemeinde erleichtert.

Eine funktionale Bedeutung der Straße als Erschließungsstraße ist nicht gegeben. Die anliegenden Grundstücke sind durch andere vorhandene Straßen erschlossen.

Im Rahmen der Auslegung wurden keine Bedenken und Einwände geäußert.

Die Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt für das Amt Peitz wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt des Amtes Peitz Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Peitz, der Amtsdirektorin, Schulstraße 6, 03185 Peitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Peitz, den 01.08.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für

	2018 und	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.690.800 EUR	3.152.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.122.600 EUR	4.639.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.185.800 EUR	2.500.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.185.800 EUR	2.500.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	6.812.200 EUR	5.438.500 EUR
Auszahlungen auf	3.325.400 EUR	5.946.100 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.465.500 EUR	2.934.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.881.200 EUR	3.439.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.346.700 EUR	2.504.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.340.800 EUR	2.468.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	103.400 EUR	38.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2018 und 2019 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		317 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		391 v.H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20,0 TEUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10,0 TEUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5,0 TEUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5,0 TEUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Verringerung des gemäß Haushaltsplan erwarteten Überschusses auf 2.368,2 TEUR in 2018 und bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 1.687,2 TEUR in 2019.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 01.08.2018

E. Hölzner
 Amtsdirektorin - Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für	2018 und	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.125.900 EUR	2.070.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.479.600 EUR	2.232.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	2.180.900 EUR	1.997.500 EUR
Auszahlungen auf	2.453.600 EUR	2.142.500 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.010.400 EUR	1.956.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.328.100 EUR	2.077.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	170.500 EUR	41.000 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67.300 EUR	6.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.200 EUR	58.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 371 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 403,7 TEUR in 2018 und 211,9 TEUR in 2019.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 10.08.2018

E. Hölzner
 Amtsdirektorin - Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Stadt Peitz

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird, nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Peitz in der Sitzung am 23.05.2018, folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Peitz erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,

- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Peitz jährlich

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 42,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 60,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Peitz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:
- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübenden berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem

der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Peitz weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 19.09.2001, außer Kraft.

Peitz, den 24.07.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

35. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 03.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/141/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland vom 20.07.1994.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Satzung mit der Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt für das Amt Peitz in Kraft zu setzen.

Beschluss: Tei/BA/143/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Einvernehmen für die Errichtung eines Wochenendhauses auf dem Flurstück 239 der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/137/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Planungsleistungen der Objektplanung und Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke zum „Seehafen Teichland“ (Umplanung) an die ARGE „Seehafen Teichland“ INROS LACKNER SE / iPP HYDRO CONSULT GMBH aus Cottbus. Der Vertrag wird erst nach Vorlage der Haushaltsgenehmigung geschlossen.

Beschluss: Tei/BA/145/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vereinbarung über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG am Bahnübergang Teichland-Maust, Bahn km 8,540, Strecke 6220. Die Eigenmittel werden aus der Haushaltsstelle 11106.8000/11106.04 bereitgestellt.

Für die Maßnahme werden Fördermittel (Rili KStB Bbg) beantragt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/144/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Eintragung folgender Dienstbarkeiten:

- 1.: Grunddienstbarkeit als Geh- und Fahrrecht auf dem kommunalen Flurstück 659, Flur 2, Gemarkung Maust zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 564, Flur 2, Gemarkung Maust, mit einer Fläche von ca. 82 m² entsprechend des Lageplanes.

2. Beschränkt persönliche Dienstbarkeit als Leitungsrecht an den kommunalen Flurstücken 587, Flur 2, mit einer Fläche von ca. 2 m² und 659, Flur 2, mit einer Fläche von ca. 22 m², zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 564, Flur 2, Gemarkung Maust, zur Verlegung der Versorgungsmedien entsprechend des Lageplanes.

Für die Sicherung der Dienstbarkeiten wird durch den Antragsteller eine einmalige Entschädigung pro Dienstbarkeit gezahlt. Die Eintragung erfolgt erst nach Vorlage der Baugenehmigung zur Errichtung eines Eigenheimes.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 05.07.2018

nichtöffentlicher Teil

Grundsatzbeschluss:

Beschluss: Dra/BA/075/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller für das Flurstück 245, Flur 1, Gemarkung Drachhausen mit einer Teilfläche von ca. 5.645 m² zur landwirtschaftlichen Nutzung/Grünfläche zu.

34. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 05.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/196/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Fertigung und Montage der Tore für den Friedhof Jänschwalde an den Bieter 1 (Firma Zubicks, Peitz).

Beschluss: Jae/BA/193/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Maler- und Bodenlegerarbeiten in der Kita „Lutki“ der Gemeinde Jänschwalde abschnittsweise in den Jahren 2018 und 2019 an Bieter Nr. 1 (Firma Zarnisch, Grieben).

Beschluss: Jae/BA/194/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Gemeindesaal Grieben, Dorfstraße 7 a in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben an Bieter Nr. 3 (Firma Pöschick, Grötsch).

Beschluss: Jae/BA/195/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des Arbeitsplans 2018 gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 21.09.2012 über eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG für den Ortsteil Grieben und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für Maßnahmen im Dorfzentrum, 20.000 Euro für die Gestaltung der Einfriedung bzw. Heckenpflanzung auf dem Friedhof, 15.000 Euro für Arbeiten am Grundstück Dorfstraße 42 (Sanierung der Dachgeschosswohnung) und 10.000 Euro für die Pflege der Ausstellungsfläche auf dem Gelände des Naturlehrpfades.

Des Weiteren die Durchführung und Auswertung von Überwachungsmessungen bezgl. der Geländesetzungen in der Ortslage, die jährliche Erntebefahrung in Abstimmung mit der Bauern AG und die Auswertung der Ergebnisse energieoptimierten Standort mit der BTU Cottbus/Senftenberg.

Die Gemeindevertretung nimmt die finanziellen Unterstützungen durch die Lausitz Energie Bergbau AG für den Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e.V. zur Kenntnis. Der Verein erhält finanzielle Zuwendungen in Höhe von 4.000 Euro als Unterstützung der Vortrags- und Konzertreihe „Grünes Grieben“ in 2018 entsprechend der Vorschläge aus dem Ortsteil und für das weihnachtliche Konzert, 2.000 Euro als Unterstützung der Jugendfeuerwehr und 1.000 Euro als Unterstützung des Dorffestes. Die finanziellen Abwicklungen zwischen dem Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. und der Lausitz Energie Bergbau AG erfolgen direkt untereinander.

25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 11.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/259/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018/2019 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: SP/OA/260/2018

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz wird empfohlen, dem Planungsbüro GWJ den Auftrag zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Peitz zu erteilen.

Beschluss: SP/OA/264/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt der Bewerbung zur Schöffenwahl von Frau Bettina Paulick zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/262/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 Bau-gesetzbuch die Teil-Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „An der (ehem.) B97“ für den in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellten Teilbereich.

Beschluss: SP/BA/263/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebau-lichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Teil-Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „An der (ehem.) B97“ gemäß Anlage zuzustimmen.

26. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 31.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/OA/089/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/090/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Entwurf des Nutzungsvertrages mit folgender Ergänzung: Der § 3 ist noch mit der Eigentümerin auszuhandeln. Der Bürgermeister ist be-fugt, die Verhandlung dazu zu führen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 04.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Do., 06.09.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Di.; 11.09.

17:00 Uhr 17. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV Peitz,
Zbaszynek-Raum im Amt Peitz, Schulstraße 6,
Peitz

Mi., 12.09.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Ratssaal

Mo., 17.09.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 18.09.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindebüro, Hauptstraße 24

Do., 20.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Jänschwalde Ost, Haus der Generationen

Do., 20.09.

19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

**Bekanntmachung der Beschlüsse der
16. Sitzung der Verbandsversammlung des
Trink- und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe - Peitz am 24.07.2018**

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. TAV/16/53/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt als höchstes Organ des Gesellschafters die Organisations- und Personalstruktur von TAV und GeWAP ab dem Geschäftsjahr 2019.

Beschluss-Nr. TAV/16/54/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt als höchstes Organ des Gesellschafters einen weiteren Geschäftsführer ab dem 01.10.2018 zu berufen und zugleich die bestehende Einzelprokura zu löschen.

**Bekanntmachung der 24. Sitzung des
Seniorenbeirates des Amtes Peitz**

Die 24. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 10.09.2018 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Beratung des Seniorenbeirates
3. Vorbereitung der Seniorenkirmes am 18.10.18 in Tauer
4. Vorbereitung der VI. Gymnastikwerkstatt
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 24.08.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Struktur des Amtes Peitz



Tel.: 035601-

Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105
Herr Grünberg 38106

Amtsdirektorin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin

Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt/ Wirtschaft: Frau Richter 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116

Kämmerei

Kämmerein: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse/Zahlungsabwicklung:
Frau Halbasch (Leiterin) 38123
Frau K. Blümel 38124 / Frau Füll 38129

**Anlagenbuchhaltung/
Geschäftsbuchhaltung:**
Frau Oehlert 38139
Frau Christoph 38127
Frau Wendland 38120

Vollstreckung:
Herr Kindschuh 38138

Steuern:
Frau Kärigel 38122

**Haushalte/Bilanzierung
Kosten-/Leistungsrechnung**
Herr Herzog 38125

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin)
Frau Lehmgk/Frau Opitz/Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Frau Große 38130, Frau Kahlert 38132
Frau Jahnke 38137, Herr Kindschuh 38138

Kitas/Schulen:
Frau Kosmann 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen:
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:
Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV:
Frau Zupp 38114

Jugendkordinatorin:
Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften:
Frau Schulz 38160

Hochbau/Planung:
Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/
Beteiligungsverfahren LEAG:**
Frau Schuppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

Liegenschaften:
Frau Hannuschka 38165
Frau C. Krüger 38166

**Umlagen Gewässerverband/
Straßenausbaubeiträge:**
Frau L. Blümel 38167

Gebäudemanagement:
Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus:
Zentrale 8150
Frau Balzke 81512
Herr Redies 81518
Frau Mucha 81518

museale Einrichtungen:
Frau Kahl 81513

Internet
Herr Huhle 81518

Amtsbibliothek:
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv:
Frau Müller/Frau Bechler 892293

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 12.09.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.09.2018

